

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Einbeziehung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden aufgrund schriftlicher Vereinbarung oder wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsabschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich und der Kunde mit Ihrer Geltung einverstanden ist, durch deutlich sichtbaren Aushang in unseren Verkaufshäusern zum Vertragsgegenstand erhoben. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in unseren Verkaufshäusern deutlich sichtbar ausgehängt und werden dem Kunden jederzeit ausgehändigt.

II. Preise

Die Preise sind Festpreise einschließlich Mehrwertsteuer. Besondere über die vertraglich einbezogenen und im Kaufpreis enthaltenen Leistungen hinausgehende, zusätzlich vereinbarte Arbeiten (z.B. Dekorations- oder Montagearbeiten) werden zusätzlich in Rechnung gestellt und sind spätestens bei Abnahme zu bezahlen.

III. Änderungsvorbehalt

1. Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster oder Abbildung verkauft.
2. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist.
3. Es können an die bestellten Waren qualitativ Ansprüche nur in einer Höhe gestellt werden, wie sie billigerweise oder handelsüblich bei Waren in der Preislage der bestellten gestellt werden können.
4. Handelsübliche und für den Käufer zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen bei Holzoberflächen bleiben vorbehalten.
5. Ebenso bleiben handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen bei Leder und Textilien (z.B. Möbel und Dekorationsstoffen) vorbehalten hinsichtlich geringfügiger Abweichungen in der Ausführung gegenüber Leder- und Stoffmustern, insbesondere im Farbton.
6. Auch handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen von Maßdaten bleiben vorbehalten.

IV. Rücktritt

1. Der Verkäufer braucht nicht zu liefern, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind und der Verkäufer die Nichtlieferung nicht zu vertreten hat. Über die genannten Umstände hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Ein Rücktrittsrecht wird dem Verkäufer zugestanden, wenn der Käufer über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wurde, es sei denn der Käufer leistet in diesen Fällen unverzüglich Vorauskasse oder zahlt bei bereits erfolgter Warenauslieferung den Kaufpreis, sofern keine Gegenrechte bestehen.
3. Für die Warenrücknahme gilt Ziffer XI.

V. Lieferfrist

1. Falls der Verkäufer die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Käufer eine angemessene Nachlieferfrist - beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Käufer, oder im Fall kalendermäßig bestimmter Lieferfrist mit der deren Ablauf zu gewährleisten. Liefert der Verkäufer bis zum Ablauf der gesetzten Nachlieferfrist nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
2. Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb des Verkäufers oder bei dessen Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände oder rechtmäßige Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend. Zum Rücktritt ist der Käufer nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und diese dann nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist nach Eingang des Mahnschreibens des Käufers beim Verkäufer an den Käufer erfolgt. Im Falle kalendermäßig bestimmter Lieferfrist beginnt mit deren Ablauf die zu setzende Nachfrist.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz statt der Leistung bleiben unberührt.
4. Lieferfristen können vom Verkäufer nur unverbindlich und unter der Voraussetzung gemacht werden, dass er selbst mit den bestellten Gegenständen rechtzeitig und ausreichend versorgt wird. Eine nachträgliche Umdisposition seitens des Käufers ist grundsätzlich ausgeschlossen und bindet ihn nicht von der Abnahme.

VI. Abnahmeverzug

1. Verweigert der Käufer die Abnahme der bestellten Gegenstände oder erklärt er vor Lieferung ausdrücklich, nicht abnehmen zu wollen, so ist der Verkäufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.
2. Als Schadensersatz kann der Verkäufer 25 % des Bestellpreises ohne Abzüge verlangen, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.
3. Im Übrigen bleibt dem Verkäufer, wie etwa bei Sonderanfertigungen, die Geltendmachung eines nachweislich höheren Schadens vorbehalten.
4. Gerät der Käufer mit der Abnahme der bestellten Gegenstände in Verzug oder nimmt er nicht spätestens 4 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin ab, so kann der Verkäufer 0,5 % pro Monat, mindestens jedoch 25 EUR, maximal aber 15 % vom vertraglichen Warenwert für die Einlagerung der Ware berechnen, sofern dem Käufer vom Verkäufer schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die Ware beim Verkäufer eingetroffen ist und zur Auslieferung bzw. Abholung bereit steht. Dem Käufer bleibt es unbelassen im Einzelfall nachzuweisen, dass Einlagerungskosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind.

VII. Gewährleistung

1. Der Verkäufer leistet Gewähr für die mitgelieferten Gegenstände gemäß den nachstehenden Bestimmungen.
2. Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Lieferung gegenüber dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, besteht keine Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers.
3. Als Gewährleistung kann der Käufer grundsätzlich zunächst nur Nacherfüllung verlangen, wobei dem Verkäufer das Wahlrecht eingeräumt wird, ob er eine Nachbesserung durchführt oder eine Ersatzsache liefert.
4. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder nicht in angemessener Frist erbracht wurde oder vom Verkäufer endgültig verweigert wurde. Wählt der Käufer den Rücktritt, so hat er die mangelhafte Ware zurückzugewähren und Wertersatz für die gezogenen Nutzungen zu leisten. Für die Wertermittlung kommt es auf die zeitanteilige lineare Wertminderung im Vergleich zwischen tatsächlicher Gebrauchsdauer und voraussichtlicher Gesamtnutzungsdauer an.
5. Im Falle der Nachbesserung ist der Käufer verpflichtet, die beanstandeten Sachen zur Nachbesserung an Ort und Stelle bereitzuhalten. Ist dort eine Nachbesserung nicht möglich und daher ein Transport zum Verkäufer oder zum Hersteller der Sache notwendig, ist der Käufer verpflichtet, die Sachen dem Verkäufer zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt im Falle einer Ersatzlieferung.
6. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die nach Lieferung beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, übermäßige Raumheizung, sonstige Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie durch unsachgemäße Behandlung entstehen.
7. Für Ausstellungsstücke wird lediglich eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr vereinbart.

VIII. Zahlungsbedingungen, Gefahrübergang

1. Unsere Preise verstehen sich als Endpreise, bei denen keinerlei Abzüge zulässig sind. Der Kaufpreis ist spätestens bei Lieferung in voller Höhe bar zu bezahlen.
2. Bei teilweiser Lieferung ist die jeweils gelieferte Ware ebenfalls bei Lieferung bar zu bezahlen.
3. Im Falle einer Mängelrüge steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht eines angemessenen Betrages, der sich nach der Schwere des Mangels richtet, zu.
4. Wechsel, Schecks und dergleichen werden nach Vereinbarung angenommen, jedoch erst nach Einlösung als Zahlung anerkannt. Evtl. Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers.
5. Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung der Ware den Kaufpreis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe der Ware auf den Käufer über.

IX. Teilzahlungsbedingungen

1. Alle Zahlungen müssen genau nach Vereinbarung geleistet werden, auch dann, wenn der Verkäufer die Zahlungen mehrmals beim Käufer hat abholen lassen. Eine Zahlung an Vertreter des Verkäufers ohne Inkassobefugnis geschieht auf eigene Gefahr des Käufers. Erhaltene Quittungen sind dem Verkäufer auf Verlangen jederzeit vorzulegen, zur Gültigkeit müssen sie Datum und Namenszug tragen.
2. Alle unpünktlichen Zahlungen gelten als unter Vorbehalt angenommen. Für rückständige Raten sind Zinsen und Inkassospesen zu zahlen. Unpünktliche Zahlungen gelten niemals als stillschweigende Vertragsänderung bezüglich der Zahlungsweise. Bei Vertragsverletzung oder bei Gefährdung der gelieferten Gegenstände ist der Verkäufer berechtigt, sein Eigentum zu schützen, indem er ohne Gerichtshilfe die mitgelieferten Gegenstände auf Kosten des Käufers zur Sicherung auf sein Lager oder das einer beauftragten Spedition nehmen darf.
3. Die Verrechnung der geleisteten Zahlungen erfolgt zunächst für die Nebenkosten und sodann für die Hauptforderung. Als Nebenkosten gelten z.B. Zinsen, Teilzahlungszuschläge, Kontogebühren, Lieferspesen, Anschlussmaterialien, gegebenenfalls Mahngebühren etc..
4. Wird aufgrund eines Zahlungsverzuges des Käufers eine Teilforderung im Klagewege geltend gemacht, so ist vereinbart, dass sämtliche geleisteten Zahlungen nach Geltendmachung dieses Anspruches zunächst auf den noch nicht gedeckten Betrag verrechnet werden. Mithin kann aus dem Teillurteil solange vollstreckt werden, bis die Gesamtforderung einschl. Zinsen und Kosten erfüllt ist.
5. Ist der Käufer mit zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Raten im Rückstand und beträgt dieser Rückstand mindestens 10% der gesamten Kaufsumme, so kann der Verkäufer den gesamten Restbetrag verlangen oder den Vertragsrücktritt erklären. Bei Geltendmachung des Restbetrages beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz p.a. bis zur restlosen Bezahlung der Gesamtforderung: bei Vertragsrücktritt durch den Verkäufer kann dieser die Gegenstände nach Wahl und Stückzahl heraus verlangen. Zahlungen des Käufers nach eingereicherter Klage oder ergangenem Urteil gelten stets unter Vorbehalt, die Verrechnung der Beträge steht im Ermessen des Verkäufers.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur restlosen Bezahlung der Gesamtkontoschuld Eigentum des Verkäufers, der Käufer darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verkäufers weder verkaufen, übereignen, verschenken, verleihen oder für eine Forderung Dritter aus seinem Besitz geben. Im Pfändungsfall hat der Käufer die Pflicht, den Verkäufer sofort davon zu benachrichtigen, damit der gegen die Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände intervenieren kann. Die Kosten einer Intervention trägt der Käufer.
2. Zur Sicherung aller Forderungen aus einem ggf. in Anspruch genommenen Kaufkredit tritt der Käufer/Kreditnehmer den pfändbaren Teil seines Gehalts, Lohnes, Pension o.a. Bezüge bei seinem jeweiligen Arbeitgeber bzw. Versicherungskasse bis zur vollständigen Abdeckung seiner Verpflichtungen an den Verkäufer/Kreditgeber ab und ermächtigt ihn, die Forderung direkt vom Arbeitgeber usw. einzuziehen. Der Verkäufer/ Kreditgeber verpflichtet sich, nur dann von der Lohnpfändung Gebrauch zu machen, wenn der Käufer/Kreditnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
3. Jeder Wohnungswechsel oder sonstige Standortveränderung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sind dem Verkäufer spätestens 10 Tage vor dem Umzug usw. schriftlich anzuzeigen.
4. Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln.
5. Der Verkäufer ist berechtigt sein Eigentumsrecht sowie die Forderung an den gelieferten Gegenständen an dritte Personen abzutreten. Der Käufer ist verpflichtet, die dann notwendigen Formalitäten auf Anforderung des Verkäufers auszuführen.
6. Der Käufer hat sämtliche unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden zu versichern. Im gegebenen Fall tritt er die Versicherungsrechte an den Verkäufer ab.

XI. Warenrücknahme

Im Falle des Rücktritts und der Rücknahme gelieferter Waren hat der Verkäufer Anspruch auf Ausgleich für Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung wie folgt:

1. Für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen (Transport-, Montage-, Verwaltungskosten) Ersatz in entstandener Höhe;
2. Für Gebrauchsüberlassung und Wertminderung gelieferter Waren gelten folgende Prozentsätze vom Bestell-Kassapreis: Bei Rückgabe und Rücktritt nach Lieferung
3. a) bei Möbeln mit Ausnahme von Polstermöbeln, Stoffen, Matratzen und Bettwäsche
innerhalb des 1. Halbjahres 25 %; innerhalb des 2. Halbjahres 35 %; Innerhalb des 3. Halbjahres 45 %
innerhalb des 4. Halbjahres 55 %; innerhalb des 3. Jahres 60 %; innerhalb des 4. Jahres 70 %
innerhalb des 5. Jahres 80 %; innerhalb des 6. Jahres 90 %
b) bei Polstermöbeln erhöhen sich diese Sätze um jeweils 10 %
c) Textilien aller Art, nicht original verpackte Bettwäsche, Matratzen, Teppichwaren sowie alle Sonderanfertigungen können nicht zurückgenommen werden, da sie für den Weiterverkauf wertlos sind.
d) bei elektrischen Geräten aller Art
innerhalb des 1. Monats 30 %; innerhalb des 2. Monats 40 %; innerhalb des 3. Monats 50 %
und für jeden weiteren Monat 5% mehr, max. 100 %.
Gegenüber diesen pauschalen Ansprüchen des Verkäufers bleibt dem Käufer der Nachweis offen, dass dem Verkäufer keine oder nur eine wesentlich geringere Einbuße entstanden ist.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist für alle Zahlungen der Wohnsitz des Verkäufers, bei Filialunternehmen der Stammsitz bzw. die Zentralverwaltung.
2. Gerichtsstand ist Münster. Der Verkäufer ist allerdings auch berechtigt seinen Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

XIII. Vertragsänderungen

Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und werden nur dann Vertragsbestandteil.

XIV. Gültigkeit

Sollte eine oder mehrere dieser Vertragsbedingungen im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen stehen, wird die Gültigkeit aller anderen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt.

XV. Hinweis gem. Bundesdatenschutzgesetz

Die in unseren Kaufverträgen erfolgten Angaben werden mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert